

Glattbrugg, 2. Juni 2020

COVID-19-Schutzkonzept für IPMA-Zertifizierungen Level A-D

Der Bundesrat hat entschieden, dass ab dem 6. Juni 2020 wieder Präsenzveranstaltungen mit bis zu 300 Personen inkl. Prüfungsaufsicht durchgeführt werden können.

Zur Wiederaufnahme von Zertifizierungsschritten vor Ort - schriftliche Prüfungen und Interviews - muss der VZPM über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Dieses Schutzkonzept legt die Vorgaben des VZPM gemäss COVID-19-Verordnung fest.

Die Regelungen orientieren sich weitestgehend am Muster-Schutzkonzept des SECO¹ und am Grobkonzept des SVEB² und konkretisieren diese für die Veranstaltungen im Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung (Lehrgänge, Kurse und Prüfungen).

Die Regelungen gelten ab Erlass und bis zu deren Widerruf und/oder Ergänzungen, die sich aus der laufenden Lagebeurteilung seitens VZPM ergeben.

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

- In den Prüfungsräumen, in den Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Meter untereinander und zur Aufsichtsperson einhalten können.
- Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Prüfungsräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
- Die Benützung der WC-Anlagen wird so gestaffelt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können bzw. jeweils maximal **1 Person** darf den Prüfungsraum verlassen.

¹ (<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>)

² (<https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/aktualisiert-faq-corona-krise-und-weiterbildung/>)

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Prüfungs- und Interviewräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Utensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

- Die Kandidat*innen werden darauf hingewiesen, dass ...
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im ungeschützten Kontakt mit infizierten Personen waren, von den Prüfungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Prüfung oder einem Interview teilnehmen dürfen.
 - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), empfohlen wird, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an den Prüfungen oder dem Interview zu verzichten.
- Kandidat*innen, welche zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören, und trotzdem die Prüfung oder das Interview vor Ort absolvieren wollen, sind gebeten, mit dem VZPM Kontakt aufzunehmen.
- Falls gehäufte Krankheitsfälle vorkommen, sollte die Selbstquarantäne umgesetzt werden.
- Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung).

4. Massnahmen zu Information und Verantwortung

- Beim Eingang, in Prüfungs-, Interview- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Die Mitarbeitenden und Kandidat*innen werden über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Besonders gefährdete Personen werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen informiert.
- Werden Prüfungen bzw. Interviews in den Räumen des Kunden des VZPM durchgeführt, ist der Kunde für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen aus dem Schutzkonzept verantwortlich. Der VZPM unterstützt den Kunden im Bedarfsfall.
- Die Leiterin Services stellt sicher, dass die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen umgesetzt und kontrolliert werden.
- Die Mitarbeitenden des VZPM wurden instruiert, die Schutzmassnahmen beim Kunden zu prüfen und bei Bedarf Massnahmen einzufordern.

Anhänge

1. COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 24.4.20)

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

2. Relevante Erkrankungen gemäss COVID-19-Verordnung 2 Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen (z. B. Asthma)
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs